

Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie der EU

Bei der Teilfortschreibung des LEP wurden die Anforderungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie für die in der Bayerischen Natura 2000-Verordnung festgelegten Natura 2000-Gebiete berücksichtigt. Diese Gebiete unterliegen einem Verschlechterungsverbot (§ 36 Satz 1 Nr. 2, §§ 33, 34 BNatSchG). Auch Pläne dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete führen. Eine „Beeinträchtigung“ von Natura 2000-Gebieten ist nur bei Zielen denkbar, die konkret und ortsbezogen formuliert sind; dies ist im Allgemeinen lediglich bei Vorranggebieten und räumlich konkreten projektbezogenen Zielen der Fall.

Um mögliche Beeinträchtigungen festzustellen, ist zunächst eine Verträglichkeitsabschätzung / -prüfung im Sinne des § 36 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 BayLpIG durchzuführen, um festzustellen, ob die Erhaltungsziele tatsächlich beeinträchtigt werden können. Die vorliegende Änderung der Zonenabgrenzung im Alpenplan stellt ein solches konkret und ortsbezogen formuliertes Ziel dar.

Inhaltlich handelt es sich hierbei nicht um ein projektbezogenes Ziel. Aus dieser Zonenänderung können sich schon aus diesem Grund keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten ergeben. Darüber hinaus sind bei der Umstufung der Flächen von Zone B in Zone C keine Natura 2000-Gebiete betroffen. Schließlich wird der Schutzstatus des Gebiets durch die Umstufung ohnehin erhöht.